

# Verwaltungsreglement

## Legg Mason Global Funds FCP (Luxembourg)

Ein nach Luxemburgischem Recht als „fonds commun de placement“ errichteter Investmentfonds mit mehreren Teilfonds

Juli 2011

## **Legg Mason Global Funds FCP (Luxembourg), Fonds Commun de Placement**

Hauptniederlassung: Großherzogtum Luxemburg

### **VERWALTUNGSREGLEMENT**

Das folgende Verwaltungsreglement des Investmentfonds („Fonds Commun de Placement“) Legg Mason Global Funds FCP (Luxembourg) („der Fonds“) und alle zukünftigen Ergänzungen hierzu gemäß nachstehendem Artikel 15 regeln die Rechtsbeziehungen zwischen:

- (i) der Verwaltungsgesellschaft Legg Mason Investments (Luxembourg) S.A., einer Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz in L-8030 Strassen, Großherzogtum Luxemburg, 145, Rue du Kiem („die Verwaltungsgesellschaft“),
- (ii) der Depotbank, Citibank International plc (Luxembourg Branch), einer Niederlassung der Citibank International plc, London, mit Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg („die Depotbank“) und
- (iii) den Zeichnern und Inhabern von Anteilen des Legg Mason Global Funds FCP (Luxembourg) („die Anteilhaber“), die durch den Erwerb dieser Anteile das vorliegende Verwaltungsreglement akzeptieren.

#### **Artikel 1. - Der Fonds**

Legg Mason Global Funds FCP (Luxembourg) („der Fonds“) ist als Investmentfonds nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ein Gemeinschaftseigentum ohne eigene Rechtspersönlichkeit der übertragbaren Wertpapiere und sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerte des Fonds, der für Rechnung und im ausschließlichen Interesse seiner Miteigentümer, der Anteilhaber, von Legg Mason Investments (Luxembourg) S.A. verwaltet wird, einer Gesellschaft, die als „société anonyme“ nach luxemburgischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Sitz im Großherzogtum Luxemburg hat. Im Hinblick auf die Beziehungen der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds (gemäß nachstehender Definition) als separate Einheit betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb des Fonds mehrere separate Sondervermögen (sog. „Teilfonds“) bilden. Jeder Teilfonds besteht aus Vermögenswerten, die getrennt von den Vermögenswerten verwaltet werden, die anderen Teilfonds zugewiesen wurden. Sie werden in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik, die gemäß den Ausführungen des Artikels 4 des vorliegenden Verwaltungsreglements für den jeweiligen Teilfonds festgelegt wurde, separat investiert.

Die Rechte der Anteilhaber eines Teilfonds sind völlig unabhängig von den Rechten der Anteilhaber, die sich an den anderen Teilfonds beteiligen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, innerhalb eines jeden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen (die „Klassen“) auszugeben, deren Vermögen allgemein investiert wird, wobei jedoch auf jede Klasse eine spezifische Gebührenstruktur, eine Mindestanlage, eine Kurssicherungspolitik oder andere kennzeichnende Merkmale Anwendung finden können. Des Weiteren kann jede Klasse Anteile mit verschiedenen Ausschüttungsmerkmalen ausgeben („**Unterklasse**“).

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Depotbank von jenen der Verwaltungsgesellschaft getrennt verwahrt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) kann beschließen, weitere Teilfonds oder Klassen hinzuzufügen sowie einzelne Teilfonds oder Klassen aufzulösen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Ausgabe von Anteilen einer beliebigen Klasse an bestimmte Anleger aufgrund ihres Status, der Mindestanlage oder sonstiger Kriterien, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt veröffentlicht wurden, einzuschränken. Sofern ein Anteilinhaber aus einem beliebigen Grund die oben erwähnten Kriterien, die auf die jeweilige Klasse Anwendung finden, nicht mehr erfüllt, kann die Verwaltungsgesellschaft mit einer einmonatigen Vorankündigung an den betreffenden Anteilinhaber die Anteile dieses Anteilinhabers unter Zugrundelegung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse in eine andere Klasse umtauschen. Die vorstehend erwähnte Mitteilung muss dem Anteilinhaber mindestens einen Monat vor dem Umtauschstichtag zugestellt werden. Die betroffenen Anteilinhaber können die gebührenfreie Einlösung ihrer Anteile beantragen (sofern sich aus den Mitteilungen an die Anteilinhaber nicht etwas Abweichendes ergibt), bevor der Umtausch vollzogen wird. Im Verkaufsprospekt wird jede Klasse detailliert beschrieben. Bei einigen Klassen kann ein Rücknahmeabschlag („Contingent deferred sales charge - CDSC“) anfallen.

Um eine effiziente Verwaltung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, ein oder mehrere gemeinschaftliche Anlagekonten zu eröffnen, um einen Teil oder das gesamte Vermögen gleicher Art zweier oder mehr Teilfonds zu verschmelzen. Bei den gemeinschaftlichen Anlagekonten handelt es sich um eine interne Struktur des Fonds. Sie sind von den Anteilhabern nicht direkt für Kapitalanlagen zugänglich.

## **Artikel 2. - Die Verwaltungsgesellschaft**

Der Fonds wird für Rechnung der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, deren Sitz sich in Strassen befindet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Legg Mason Inc. („Legg Mason“). Legg Mason ist eine weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften die Vermögensverwaltung betreibt (nachfolgend „Legg Mason Gruppe“).

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt hinsichtlich der Verwaltung des Fonds im Namen der Anteilinhaber über umfangreiche Befugnisse, die den Beschränkungen des nachstehenden Artikels 4 unterliegen. Sie ist insbesondere dazu berechtigt, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, umzutauschen, entgegenzunehmen und zu zeichnen sowie alle Rechte auszuüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anlagepolitik des Fonds in Übereinstimmung mit den in nachstehendem Artikel 4 genannten Beschränkungen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann die Dienstleistungen eines Anlageverwalters in Anspruch nehmen. Der Verwaltungsrat kann die Verwalter oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung der Anlagepolitik und der allgemeinen Verwaltung des Fondsvermögens betrauen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Allgemeinen Informations-, Beratungs- und andere Dienste in Anspruch nehmen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten sind ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Fonds von Zeit zu Zeit mit oder über verbundene(n) Unternehmen der Legg Mason Gruppe zeitweilige Kreditvereinbarungen eingehen und Wertpapiere, Währungen oder andere Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen, vorausgesetzt, dass derartige Transaktionen zu Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Erhebung einer Managementgebühr von bis zu 2,75 % p.a. berechtigt, in der die Gebühren enthalten sind, die der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern und den Vermittlern (Handelsvertreter, Vertriebsstellen, Kundenbetreuer und Bevollmächtigte sowie Makler, Wertpapierhändler und sonstige Dritte) auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse zugewiesen werden.

### **Artikel 3. - Die Depotbank und die Verwaltungsstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß diesem Artikel Citibank International plc (Luxembourg Branch), eine Zweigstelle der Citibank International plc, London, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet wurde und ihren Sitz in Bertrange hat, zur Depotbank bestellt.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Depotbank sind dazu berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. Die Abberufung der Depotbank durch die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch nur zulässig, wenn eine neue Depotbank die in diesem Verwaltungsreglement für Depotbanken festgelegten Aufgaben und Pflichten innerhalb von zwei Monaten vom Datum der Kündigung an übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Depotbank ebenfalls gewährleisten, ihre Aufgaben so lange weiterzuführen, bis das gesamte Fondsvermögen an die neue Depotbank übertragen worden ist.

Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Depotbank zu bestellen, welche die Aufgaben und Pflichten der Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt.

In diesem Fall bleiben die Pflichten der Depotbank solange bestehen, bis das Fondsvermögen an die neue Depotbank übertragen worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Depotbank mit der Verwahrung des Fondsvermögens und des Vermögens seiner jeweiligen Teilfonds (das Fondsvermögen) betraut. Die Depotbank führt sämtliche Tätigkeiten aus, die die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des Investmentfonds betreffen. Das Fondsvermögen, d.h. alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und andere gesetzlich erlaubte Vermögenswerte, wird von der Depotbank für die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds auf separaten Konten und in Depots verwahrt.

Die Depotbank darf auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft hin und nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements über das Vermögen des Fonds verfügen oder für den Fonds Zahlungen an Dritte leisten.

Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit dem Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere der jeweiligen Teilfonds bei ausländischen Banken verwahren lassen, sofern die Wertpapiere an der jeweiligen Börse oder am jeweiligen ausländischen Markt notiert sind oder gehandelt werden oder nur im Ausland lieferbar sind.

Die Depotbank führt alle Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft aus, sofern diese mit dem geltenden Recht, dem Verwaltungsreglement, den Depotbankverträgen oder dem geltenden Verkaufsprospekt vereinbar sind, und stellt sicher, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Zahlung des Rücknahmepreises, der Umtausch und die Einziehung von Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement für die Rechnung des Fonds erfolgen;
- die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines jeden Teilfonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- die Erträge eines jeden Teilfonds gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
- Fondsanteile gemäß diesem Verwaltungsreglement an die Zeichner übertragen werden;
- sämtliche Vermögenswerte eines jeden Teilfonds sowie die eingehenden Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich Verkaufsprovisionen und etwaiger Ausgabesteuern umgehend auf die jeweiligen separaten gesperrten Konten und Depots übertragen werden;
- der Gegenwert der Transaktionen, die sich auf das Vermögen eines Teilfonds beziehen, den separaten gesperrten Konten der jeweiligen Teilfonds innerhalb der üblichen Fristen zugeht;
- börsennotierte oder regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Optionen, Zeichnungsrechte und andere zulässige Instrumente nicht zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis gekauft und nicht unter dem aktuellen Marktpreis verkauft werden, und dass nicht börsennotierte bzw. nicht regelmäßig gehandelte Wertpapiere und Währungsoptionen zu einem Preis ge- und verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu deren tatsächlichem Marktwert steht.

Die Depotbank wird:

- den Kaufpreis für Wertpapiere, Zeichnungsrechte und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte oder Instrumente, die für einen Teilfonds erworben wurden, aus den separaten gesperrten Konten des Teilfonds bezahlen;
- gegen Zahlung des Kaufpreises Wertpapiere, Zeichnungsrechte und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte ausliefern, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind;
- gemäß Artikel 9 den Rücknahmepreis bei Einziehungen der jeweiligen Anteile auszahlen;
- Ausschüttungen auszahlen, falls solche vorgenommen werden (siehe Artikel 14 dieses Verwaltungsreglements);
- aus den separaten gesperrten Konten des Fonds den Kaufpreis für Kauf- und Verkaufsoptionen sowie für Devisentermintransaktionen zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben und entsprechend ausgeübt wurden.

Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den separaten gesperrten Konten des jeweiligen Teilfonds nur solche Vergütungen, wie sie in diesem Verwaltungsreglement festgesetzt sind.

Die Depotbank hat gemäß diesem Verwaltungsreglement (siehe Artikel 12) Anspruch auf die im Verkaufsprospekt genannten Vergütungen und darf die separaten gesperrten Konten des jeweiligen Teilfonds nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft belasten.

Sofern gesetzlich erlaubt, hat die Depotbank folgende Rechte und Pflichten:

- Sie kann im eigenen Namen rechtliche Schritte der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank einleiten;

- Sie hat das Recht, sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter zur Wehr zu setzen und eine Klage anzustrengen, falls ein Anspruch gegenüber einem Teilfonds erhoben wird, für den der entsprechende Teilfonds nicht haftbar ist.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sind die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank verpflichtet, unabhängig voneinander und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber zu handeln.

#### **Artikel 4. - Anlageziel, -politik und -beschränkungen**

##### **A) Anlageziel**

Der Fonds beabsichtigt, mittels einer Reihe spezifischer Teilfonds eine breite Beteiligung an den wichtigsten Kapitalmärkten der Welt anzubieten. Jeder Teilfonds strebt nach einem Wertzuwachs, der dem des Gesamtmarktes, in den der jeweilige Teilfonds investiert, entspricht oder diesen übertrifft, wobei bei gleichzeitiger Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung die Performanceschwankungen auf einem niedrigeren oder demselben Niveau gehalten werden sollen wie die des jeweiligen Marktes. Im Rahmen dieser Zielsetzung strebt jeder Teilfonds eine Gewinnmaximierung an. Die Rententeilfonds halten diesbezüglich nach Gelegenheiten zur Steigerung ihrer laufenden Erträge und Vermögenszuwachs Ausschau, während die Aktienteilfonds wachstumsorientiert sind.

##### **B) Anlagepolitik**

Der Fonds investiert hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an amtlichen Börsen in Nord-, Mittel- und Südamerika, Europa und dem Nahen Osten, in Asien, Ozeanien oder Afrika notiert oder an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden. Ferner kann der Fonds in die sonstigen Vermögenswerte investieren, auf die nachstehend in den Anlagebeschränkungen verwiesen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, im Einklang mit den Anlagebeschränkungen (siehe nachstehenden Artikel 4 C):

- im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und/oder anderen liquiden Mitteln Techniken und Instrumente einzusetzen, sofern diese der effizienten Verwaltung der Teilfonds dienen;
- in Verbindung mit der Verwaltung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten des Fonds Techniken und Instrumente und/oder andere liquide Mittel zum Schutz gegen Währungsrisiken einzusetzen.

Diese Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und/oder andere liquide Mittel beziehen und zum Schutz gegen Währungsrisiken dienen sollen, werden im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Fall des Eintretens außerordentlicher Ereignisse für höchstens 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds vorübergehende Kredite für den jeweiligen Teilfonds aufnehmen.

Das obige Anlageziel und die beschriebene Anlagepolitik stellen keine Performancegarantie dar.

### C) Anlagebeschränkungen

In Verbindung mit der Umsetzung der Anlagepolitik hat der Verwaltungsrat die folgenden Anlagebeschränkungen festgelegt. In diesem Zusammenhang haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Anderer OGA	ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Rates in der jeweils geltenden Fassung.
EU	die Europäische Union einschließlich der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.
EU-Mitgliedstaat	ein EU-Mitgliedstaat, der im Sinne dieses Dokuments zu den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zählt.
FATF-Land	ein Land, das der Financial Action Task Force zur Geldwäscheprävention beigetreten ist.
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die in der Regel am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann.
Geregelter Markt	Ein Markt, der gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG ein geregelter, anerkannter und für das Publikum offener Markt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder jeder andere geregelte, anerkannte, öffentlich zugängliche Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem qualifizierten Staat oder ein Freiverkehrsmarkt für Wertpapiere, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist.
Gesetz von 2010	das Luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
Gruppe	Wenn eine Muttergesellschaft <ul style="list-style-type: none"><li>(i) in einem anderen Unternehmen (einem Tochterunternehmen) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter verfügt; oder</li><li>(ii) das Recht besitzt, in einem anderen Unternehmen (einem Tochterunternehmen) die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane zu bestellen oder abzurufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist; oder</li><li>(iii) das Recht besitzt, auf ein Unternehmen (Tochterunternehmen), deren Aktionär oder Gesellschafter er ist, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, sofern das Recht, dem dieses Tochterunternehmen unterliegt, es zulässt, dass dieses solchen Verträgen oder Satzungsbestimmungen unterworfen wird. Die Mitgliedstaaten brauchen nicht vorzuschreiben, dass die Muttergesellschaft Aktionärin oder Gesellschafterin des Tochterunternehmens sein muss. Mitgliedstaaten, deren Recht derartige Verträge oder Satzungsbestimmungen nicht vorsieht, sind nicht gehalten, diese</li></ul>

- Bestimmungen anzuwenden; oder
- (iv) Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens ist; und
- (a) die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane dieses Unternehmens (des Tochterunternehmens), die in dem Geschäftsjahr, im Vorjahr und bis zum Zeitpunkt der Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt waren, mehrheitlich nur infolge ihrer Stimmrechte bestellt worden sind; oder
- (b) aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens (des Tochterunternehmens) allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter des Unternehmens verfügen. Die Mitgliedstaaten können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt einer solchen Vereinbarung treffen.

Die Mitgliedstaaten schreiben mindestens die unter (b) aufgeführte Regelung vor. Sie können die Anwendung von (a) davon abhängig machen, dass auf die Beteiligung 20 % oder mehr der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter entfallen.

Luxemburgische  
Aufsichtsbehörde

*Commission de Surveillance du Secteur Financier*

OECD

die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD-Länder/Land

die Länder, die zum jeweiligen Zeitpunkt Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind. Derzeit sind dies Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.

OGAW

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates in der jeweils geltenden Fassung.

Übertragbare Wertpapiere

- Aktien und andere Wertpapiere, die Aktien gleichgestellt sind („Aktien“);
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“);
- Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb derartiger übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen;

jeweils mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.

Zulässiger Staat

alle EU-Mitgliedstaaten bzw. vorbehaltlich des Gesetzes von 2010 andere Staaten in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Südamerika und Ozeanien.

1) Der Fonds darf ausschließlich in folgende Titel investieren:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden (siehe *Begriffsbestimmungen*);

- b) Neuemissionen übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die amtliche Zulassung an einem geregelten Markt beantragt wird (siehe *Anlageziele und Anlagepolitik*); und
  - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- c) Aktien oder Anteile von OGAW (siehe *Begriffsbestimmungen*) und/oder anderen OGA (siehe *Begriffsbestimmungen*) mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder außerhalb der EU, sofern:
- die anderen OGA laut der Gesetzgebung eines EU-Mitgliedstaates oder laut der Gesetzgebung von Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, der Schweiz oder der USA oder laut der Gesetzgebung eines anderen von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Staat zugelassen wurden;
  - das Schutzniveau der Aktionäre oder Anteilhaber dieser OGA dem Schutz der Aktionäre oder Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und sofern insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen;
  - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder anderen OGA, in die investiert werden soll, laut deren Gründungsdokumente in Aktien oder Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können;
- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betroffene Kreditinstitut seinen Sitz in einem Land hat, das ein OECD-Land und ein FATF-Land ist;
- e) Derivate einschließlich gleichwertiger in bar abgewickelter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden und/oder außerbörslicher Derivate („OTC-Derivate“), sofern:
- die Basiswerte aus Instrumenten, die unter diesen Absatz 1) fallen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen bestehen, in die der Teilfonds laut seiner Anlageziele investieren darf;
  - es sich bei den Kontrahenten von Transaktionen mit OTC-Derivaten um Institutionen handelt, die einer sorgfältigen Aufsicht unterstehen und zu den von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien gehören, und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden können;
- f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder kommunalen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder des Bundes oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, emittiert oder garantiert werden; oder
  - von einem Organismus emittiert werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden; oder
  - von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Land emittiert oder garantiert werden, das ein OECD-Land und ein FATF-Land ist; oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Absatzes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens

10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

- 2) Für jeden Teilfonds gelten folgende Beschränkungen mit Ausnahme der Absätze m), n) und o), die auf den gesamten Fonds Anwendung finden:
- a) Ein Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in andere als den in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
  - b) Ein Teilfonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate erwerben, die Edelmetalle repräsentieren;
  - c) Ein Teilfonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten;
  - d) Ein Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die vom selben Emittenten stammen.  
Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Körperschaft investieren.  
Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf höchstens:
    - 10 % seines Nettovermögens repräsentieren, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, auf das in Absatz 1) d) verwiesen wird; und
    - ansonsten höchstens 5 % seines Nettovermögens repräsentieren.
  - e) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die jeder Teilfonds an jedem Emittenten hält, in den er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf maximal 40 % des Wertes seines Nettovermögens betragen;  
Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterstehen.  
Ungeachtet der in Absatz d) genannten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Sondervermögens in einer Kombination aus
    - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
    - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
    - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivateninvestieren.
  - f) Die unter Absatz 2) d) im ersten Satz genannte Obergrenze von 10 % kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem sonstigen geeigneten Staat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
  - g) Die unter Absatz 2) d) im ersten Satz genannte Obergrenze von 10 % kann auf 25 % angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Sondervermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen höchstens 80 % betragen.
  - h) Die unter den Absätzen 2) f) und g) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2) e) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter den Absätzen 2) d), e), f) und g) genannten Grenzen dürfen nicht addiert werden. Dementsprechend dürfen Investitionen in vom selben Emittenten begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und in Einlagen oder Derivate, die bei demselben Emittenten vorgenommen werden, in keinem Fall insgesamt 35 % des Nettovermögens jedes Teilfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Rahmen konsolidierter Bilanzen zu derselben Gruppe gehören (siehe *Begriffsbestimmungen*), wie es gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß der anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften festgelegt ist, werden bei der Berechnung der in den Absätzen 2) d) bis h) genannten Grenzen als einzelner Emittent betrachtet. Ein Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe investieren;

- i) Ein Teilfonds ist befugt, die unter den Absätzen 2) d) bis h) vorgesehenen Grenzen gemäß dem Prinzip der Risikostreuung auf 100 % seines Nettovermögens anzuheben, sofern die unter Absatz j) genannten Bedingungen erfüllt sind;
- j) **die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente durch einen EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder zuständigen Behörden oder durch ein anderes OECD-Land oder durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert werden und der Teilfonds mindestens sechs verschiedene Emissionen hält. Die unter eine einzelne Emission fallenden Wertpapiere dürfen maximal 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds betragen.**
- k) Unbeschadet der in den Absätzen 2) o), p) und q) festgelegten Grenzen können die in den Absätzen 2) d) bis j) festgelegten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von demselben Emittenten stammen, auf maximal 20 % angehoben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, der von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt wird, und zwar sofern:
- seine Zusammensetzung ausreichend diversifiziert ist,
  - der Index einen adäquaten Maßstab für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
  - er auf angemessene Weise veröffentlicht und in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds offen gelegt wird.

Diese Beschränkung kann auf maximal 35 % angehoben werden, wenn sich dies aufgrund außerordentlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten gestattet;

- l) Es dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in die Wertpapiere oder Anteile eines einzigen OGAW oder anderen OGA angelegt werden. Im Sinne dieser Anlagebeschränkung gilt jeder Teilbereich eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilbereichen als separater Emittent, sofern das Prinzip der getrennten Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilbereiche in Bezug auf Dritte gewahrt wird. Anlagen in die Aktien oder Anteile von Nicht-OGAW dürfen insgesamt höchstens 10 % des Vermögens eines Teilfonds repräsentieren.

Wenn ein Teilfonds Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder anderen OGA nicht im Sinne der in den Absätzen 2) d) bis h) festgelegten Grenzen addiert werden.

Investiert ein OGAW in Anteile oder Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder Kontrolle bzw. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen;

Wenn der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW bzw. sonstigen OGA erwirbt, der entweder direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit ihr

durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist (der „verbundene Zielfonds“), so muss der Anteil der jährlichen Managementgebühr (ausschließlich eventueller Performancegebühren), die auf diese Anlage entfällt, vom relevanten Satz in der im Abschnitt Kosten und Aufwendungen aufgeführten Tabelle auf 0,25 % p.a. vom Betrag, der in den verbundenen Zielfonds angelegt wurde, herabgesetzt werden, bzw. wenn der verbundene Zielfonds eine niedrigere Managementgebühr aufweist, kann die Verwaltungsgesellschaft, statt die vorgenannte herabgesetzte Gebühr auf das in den verbundenen Zielfonds angelegte Vermögen zu erheben, den Unterschiedsbetrag zwischen der Managementgebühr des Teilfonds und der Managementgebühr des verbundenen Zielfonds auf den Betrag verlangen, der in den verbundenen Teilfonds angelegt wurde. Zur Verdeutlichung sei hinzugefügt, dass die in der Tabelle im Abschnitt Kosten und Aufwendungen aufgeführte Managementgebühr in der vorgenannten Höhe nicht in Bezug auf das gesamte Vermögen des Teilfonds herabgesetzt wird, sondern nur in Bezug auf das Vermögen, das in verbundene Zielfonds investiert wurde.

Der Fonds darf höchstens 25 % der Aktien oder Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Erwerbszeitpunkt außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der begebenen Aktien oder Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Im Falle eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilbereichen gilt diese Beschränkung unter Bezug auf alle Aktien oder Anteile, die der betreffende OGAW oder andere OGA in allen Teilbereichen zusammengenommen emittiert hat.

- m) Ein Teilfonds braucht die in den Ansätzen 1) und 2) vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, dürfen neu aufgelegte Teilfonds für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Auflegung von den Bestimmungen der Absätze 2) d) bis l) abweichen.
- n) Die Verwaltungsgesellschaft darf, im Auftrag aller Teilfonds und Investmentfonds, die sie verwaltet und die unter Teil I Gesetzes von 2010 fallen, keine Stimmrechtsaktien erwerben, die es ihm erlauben würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten zu nehmen.
- o) Der Fonds darf maximal Folgendes erwerben:
  - 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten;
  - 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten;
  - 25 % der Aktien oder Anteile eines einzelnen OGAW und/oder anderen OGA;
  - 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten;

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Punkt genannten Grenzen können zum Erwerbszeitpunkt außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- p) Die Absätze 2) n) und o) gelten nicht für:
  - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen zuständigen Behörden oder einem anderen zulässigen Staat emittiert oder garantiert werden oder;
  - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat emittiert oder garantiert werden;
  - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts emittiert werden, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind.

- q) Die Vorschriften in den Absätzen 2) n) und o) finden ebenfalls keine Anwendung auf Aktien, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft besitzt, die in einem Drittstaat gegründet wurde die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen, sofern die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Drittstaat mit den unter den Absätzen 2) d) bis h) sowie k), m) und n) festgelegten Beschränkungen in Einklang steht;
- r) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.  
Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.  
Investiert der Fonds in Derivate, darf das Engagement in den Basiswerten insgesamt nicht höher sein als die vorstehend in den Absätzen 2) d) bis h) genannten Anlagebeschränkungen. Wenn der Fonds in indexbasierte Derivaten anlegt, müssen diese Investitionen nicht zu den in den Absätzen 2) d) bis h) festgelegten Grenzen addiert werden.  
Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, muss das Derivat für die Einhaltung der in diesem Absatz 2) q) vorstehend genannten Auflagen berücksichtigt werden.
- s) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens an Krediten aufnehmen, die allesamt von Banken stammen müssen und nur vorübergehender Natur sein dürfen, mit der Maßgabe, dass der Teilfonds mithilfe von Parallelkrediten Devisen erwerben darf;
- t) Ein Teilfonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.  
Diese Beschränkung verbietet dem Teilfonds nicht, (i) übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu erwerben, auf die in den Absätzen 1) c), e) und f) verwiesen wird und die nicht vollständig eingezahlt sind und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte vorzunehmen, die nicht als Kreditaufnahme gelten.
- u) Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente vornehmen.
- v) Der Fonds darf kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben;
- w) Wenn die in Absatz 2) m) genannten Grenzen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen oder durch die Ausübung von Bezugsrechten bedingt sind, so muss sie sich bei ihren Verkaufstransaktionen in erster Linie um die Bereinigung dieser Situation bemühen und dabei die Interessen der Anteilhaber angemessen berücksichtigen;
- x) Soweit es sich bei einem Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Teilbereichen handelt, wobei die Vermögenswerte eines Teilbereichs ausschließlich den Anlegern dieses Teilbereichs und jenen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilbereichs entstanden ist, gilt jeder Teilbereich für die Zwecke der Bestimmungen in den Absätzen 2) d) bis h) sowie 2) k) und l) zur Risikostreuung als separater Emittent.

Ein Fonds braucht die in diesen *Anlagebeschränkungen* vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

Die in den obigen Absätzen 1) und 2) genannten Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Kaufs der betreffenden Kapitalanlagen. Wenn diese Anlagegrenzen bei einem Teilfonds aus Gründen überschritten werden, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, muss sich der betreffende Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen in erster Linie um die Bereinigung dieser Situation bemühen und dabei die Interessen

seiner Anteilinhaber angemessen berücksichtigen. Diese Regeln gelten gleichermaßen sowohl für die oben unter *Anlageziele und Anlagepolitik* als auch für die unten unter *Anlagetechniken* genannten Grenzen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Abstimmung mit der Depotbank jederzeit im Interesse der Anteilinhaber beliebige anderweitige Anlagebeschränkungen beschließen, wenn dies für die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen in den Ländern, in denen die Fondsanteile angeboten werden, erforderlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich aller oben genannten Beschränkungen befugt, sämtliche Kreditvollmachten eines Teilfonds auszuüben und das Vermögen des betreffenden Teilfonds als Sicherheit für derartige Kredite zu verwenden.

Ein Teilfonds darf mit folgenden Ausnahmen keine Kredite aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Bürge für Dritte eintreten: (i) die Auslandswährung kann über einen Parallelkredit beschafft werden (d.h. Aufnahme eines Währungskredits gegen Hinterlegung eines gleichwertigen Betrages in einer anderen Währung), sofern – wenn Devisenkreditaufnahmen den Wert der Gegenhinterlegung übersteigen – die diesen Betrag übersteigende Summe als Kreditaufnahme gilt, so dass sie hinsichtlich der oben erwähnten 10 %-Grenze für sonstige Kreditaufnahmen hinzugerechnet wird; und (ii) ein Teilfonds darf zeitweilige Kredite in Höhe von maximal 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Rückkaufvereinbarungen, bei denen ein Teilfonds als Verkäufer von Wertpapieren auftritt, werden für diese Zwecke als Kreditaufnahmen behandelt, und der Gesamtbetrag der ausstehenden Kredite und umgekehrten Pensionsgeschäfte darf dementsprechend maximal 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.

#### **D) Zusammenlegung von Vermögenswerten**

##### Gemeinschaftliche Anlagekonten („GAK“)

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, ein oder mehrere gemeinschaftliche Anlagekonten (ein „GAK“ bzw. kollektiv „GAK“) einzurichten und das gesamte Vermögen oder einen Teil desselben aus zwei oder mehreren Teilfonds in ein oder mehrere GAK einzubringen.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt bei der Eröffnung eines GAK die Kategorie und die Art der Vermögenswerte, die in dieses GAK eingebracht werden, sowie alle sonstigen Kriterien, denen diese Vermögenswerte entsprechen müssen. Es dürfen nur solche Vermögenswerte aus einem Teilfonds in ein GAK einfließen, die gemeinsam diese Voraussetzungen erfüllen. Ein Teilfonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in ein oder mehrere GAK einbringen. Es können zu jedem Zeitpunkt, der für den betreffenden Teilfonds für geeignet erachtet wird, Vermögenswerte aus dem GAK abgezogen oder in das GAK eingebracht werden.

Jedes GAK wird anfänglich so gebildet, dass Barmittel oder sonstige Vermögenswerte aus jedem Teilfonds, der Vermögenswerte in das GAK einbringt, übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft nach Bedarf weitere Übertragungen an den GAK vornehmen. Sie kann auch Vermögenswerte eines GAK bis zur Höhe des Beteiligungsbetrages des betreffenden einbringenden Teilfonds an diesen einbringenden Teilfonds zurückübertragen.

Das in ein GAK eingebrachte Vermögen wird gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der einzelnen einbringenden Teilfonds verwaltet.

Die Beteiligung eines Teilfonds an einem GAK wird unter Bezug auf fiktive Anteile (die „Rechnungseinheiten“) von jeweils gleichem Wert bestimmt, die für jedes GAK separat ausgegeben werden. Bei Bildung eines GAK bestimmt die Verwaltungsgesellschaft den Anfangswert der Rechnungseinheiten und weist jedem am GAK beteiligten Teilfonds eine Anzahl dieser Abrechnungseinheiten zu, deren Gesamtwert dem Wert des vom jeweiligen Teilfonds eingebrachten Vermögens entspricht. Der Wert einer Abrechnungseinheit wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des GAK durch die Anzahl der umlaufenden Rechnungseinheiten des GAK dividiert wird.

Wenn zusätzliches Vermögen in ein GAK eingebracht oder aus ihm abgezogen wird, so wird die Zuteilung von Rechnungseinheiten zum betreffenden Teilfonds um die Anzahl an Anteilen erhöht bzw. reduziert, die durch Dividieren des Wertes des eingebrachten oder abgezogenen Vermögens durch den aktuellen Wert eines Rechnungsanteils ermittelt wird. Wenn eine Einbringung in bar geleistet wird, so gilt sie für die Zwecke dieser Berechnung als um den Betrag verringert, von dem die Verwaltungsgesellschaft befindet, dass er die Steuern sowie die Abwicklungs- und Kaufkosten darstellt, die durch die Anlage der betreffenden Barmittel anfallen. Werden Barmittel abgezogen, so wird ein entsprechender Aufschlag vorgenommen, der die Kosten darstellt, die bei der Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden GAK anfallen.

Wenn sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögensgegenstand ableitet, so wird dieser abgeleitete Vermögenswert demselben GAK zugerechnet, aus dem er abgeleitet wurde. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Wertsteigerung bzw. Wertminderung dem betreffenden GAK zugerechnet.

Wenn dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten GAK oder auf eine Maßnahme bezieht, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten GAK getroffen wurde, so wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden GAK zugeordnet.

Wenn ein Aktiv- oder Passivposten des Fonds nicht einem bestimmten GAK zugerechnet werden kann, so wird dieser Aktiv- oder Passivposten auf alle GAK anteilmäßig auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des jeweiligen GAK umgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Aktiv- oder Passivposten, der von ihr zuvor zugeordnet wurde, neu zuordnen, wenn sie es den Umständen entsprechend für erforderlich hält.

Sowohl der Wert von Vermögenswerten, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in ein GAK eingebracht oder aus ihm abgezogen wurden, oder einen Teil eines GAK bilden, als auch der Nettoinventarwert des GAK wird gemäß den entsprechenden Bestimmungen in Artikel 8 des Verwaltungsreglements festgelegt; allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Wert des jeweiligen Vermögensgegenstands am Tag der Einbringung bzw. des Abzugs festgelegt werden muss.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsähnliche Ausschüttungen, die im Zusammenhang mit dem Vermögen eines GAK erzielt werden, werden dem jeweiligen GAK zugerechnet und erhöhen so das jeweilige Nettovermögen. Bei Auflösung des Fonds bzw. eines GAK wird das Vermögen dieses GAK den beteiligten Teilfonds entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung an dem GAK anteilig zugewiesen.

Sämtliche Vermögenswerte eines bestimmten GAK bleiben die gesamte Zeit über das ungeteilte gemeinschaftliche Eigentum der beteiligten Teilfonds, die zu diesem GAK beigetragen haben.

### Gemeinschaftliche Vermögensverwaltung

Um die operativen und administrativen Kosten zu senken und gleichzeitig die Investitionen zu diversifizieren, kann der Verwaltungsrat ungeachtet der vorstehenden Ausführungen festlegen, dass das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds ganz oder teilweise gemeinschaftlich mit den Vermögenswerten von einem oder mehreren Teilfonds oder Vermögenswerten anderer Luxemburgischer Einrichtungen für gemeinsame Anlagen verwaltet werden. In den folgenden Abschnitten bezieht sich der Begriff „gemeinschaftlich verwaltete Rechtsträger“ auf den Fonds und seine einzelnen Teilfonds sowie auf alle Rechtsträger, mit und zwischen denen Co-Management-Vereinbarungen getroffen wurden. Der Begriff „gemeinschaftlich verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf das gesamte Vermögen dieser gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträger, das gemäß derselben Co-Management-Vereinbarung verwaltet wird.

Im Rahmen des Co-Managementvertrags können die Anlageverwalter auf einer konsolidierten Basis für die betreffenden gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträger Entscheidungen über Investitionen, Verkäufe und Neuausrichtung des Portfolios treffen, durch die die Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds beeinflusst wird. Jeder gemeinschaftlich verwaltete Rechtsträger hält einen Teil des gemeinschaftlich verwalteten Vermögens, der dem proportionalen Anteil seines Nettovermögens im Verhältnis zum Gesamtwert des gemeinschaftlich verwalteten Vermögens entspricht. Dieser anteilmäßige Besitz gilt für jede einzelne Investitionslinie, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Verwaltung gehalten oder erworben wird. Bei Investitions- und/oder Verkaufsentscheidungen dürfen diese proportionalen Anteile nicht verändert werden. Zusätzliche Investitionen werden den gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträger gemäß dem gleichen proportionalen Anteil zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden dem gemeinschaftlich verwalteten Vermögen, das von jedem gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträger gehalten wird, anteilmäßig belastet.

Bei Neuzeichnungen in einem der gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträger wird der Zeichnungserlös den gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträgern gemäß den veränderten proportionalen Anteilen zugewiesen, die sich aus der Erhöhung des Nettovermögens jenes gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträgers ergeben, der der Begünstigte der Zeichnungen war, und alle Investitionslinien werden durch eine Übertragung von Vermögenswerten aus einem gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträger an den anderen abgeändert, um sie den veränderten proportionalen Anteilen anzupassen. Analog dazu können bei einer Rücknahme in einem der gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträger die erforderlichen Barmittel den Barmitteln belastet werden, die von den gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträgern gehalten werden, und zwar gemäß den veränderten proportionalen Anteilen, die sich aus der Verringerung des Nettovermögens jenes gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträgers ergeben, der von der Rücknahme betroffen war, wobei in einem solchen Fall alle Investitionslinien an die veränderten proportionalen Anteile angepasst werden. Wir machen die Anteilinhaber darauf aufmerksam, dass eine Co-Management-Vereinbarung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinschaftlich verwaltete Rechtsträger zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen, wenn durch den Fonds oder seine Bevollmächtigten keine besonderen Maßnahmen ergriffen werden. Unter ansonsten gleichen Bedingungen führen daher Zeichnungen, die bei einem gemeinschaftlich mit dem Teilfonds verwalteten Rechtsträger eingehen, zu einer Erhöhung der Barmittelreserven dieses Teilfonds. Umgekehrt führt eine Rücknahme, die in einem gemeinschaftlich mit dem Teilfonds verwalteten Rechtsträger vorgenommen wird, zu einer Verringerung der Barmittelreserven dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auch auf dem Sonderkonto verwaltet werden, das für jeden gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträger außerhalb der Co-Management-Vereinbarung eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen abgewickelt werden müssen. Die Möglichkeit, beträchtliche Zeichnungen und Rücknahmen diesen Sonderkonten zuweisen zu können, und die Möglichkeit des Fonds oder seiner Bevollmächtigten, die Co-Management-Vereinbarung jederzeit zu kündigen, erlauben es dem Fonds, die Neuausrichtung des Vermögens

seines Teilfonds zu vermeiden, wenn diese Neuausrichtung im Gegensatz zu den Interessen des Fonds oder des Teilfonds und deren Anteilhaber stehen würde.

Sofern sich aus einer Rücknahme oder aus der Zahlung von Gebühren und Auslagen, die auf einen anderen gemeinschaftlich verwalteten Rechtsträger Anwendung finden (d.h. nicht dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds zurechenbar sind), eine Veränderung in der Zusammensetzung des Fonds oder des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds ergibt, die voraussichtlich gegen die geltenden Anlagebeschränkungen verstößt, so wird das betreffende Vermögen vor Eintritt der Veränderung aus der Co-Management-Vereinbarung herausgenommen, damit das Vermögen nicht von den sich ergebenden Anpassungen betroffen wird.

Gemeinschaftlich verwaltetes Vermögen darf nur mit solchen Vermögenswerten gemeinschaftlich verwaltet werden, die mit einem Anlageziel investiert werden sollen, das mit dem für das gemeinschaftlich verwaltete Vermögen gewählte Anlageziel identisch ist, um zu gewährleisten, dass die Anlageentscheidungen sich in vollem Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds befinden. Gemeinschaftlich verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinschaftlich verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Depotbank fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank hinsichtlich des Fonds oder dessen Teilfonds in der Lage ist, ihren Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß dem Gesetz von 2010 uneingeschränkt gerecht zu werden. Die Depotbank muss das Fondsvermögen jederzeit vom Vermögen anderer gemeinschaftlich verwalteter Rechtsträger getrennt halten und darum jederzeit in der Lage sein, das Vermögen des Fonds und jedes Teilfonds zu identifizieren. Da gemeinschaftlich verwaltete Rechtsträger eine Anlagepolitik haben können, die nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teilfonds identisch ist, kann es vorkommen, dass infolgedessen die realisierte gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des jeweiligen Teilfonds.

Der Fonds kann die Co-Management-Vereinbarung jederzeit fristlos kündigen.

Die Anteilhaber können sich jederzeit an den eingetragenen Sitz des Fonds wenden, um sich über die prozentualen Verhältnisse des gemeinschaftlich verwalteten Vermögens und über den Rechtsträger zu informieren, mit dem es zum Zeitpunkt der Anfrage eine Co-Management-Vereinbarung gibt. In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Zusammensetzung und die prozentualen Verhältnisse des gemeinschaftlich verwalteten Vermögens ausgewiesen.

#### **Artikel 5. - Ausgabe von Anteilen**

Die Anteile an den jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungsstichtag (dem Tag, an dem der Nettoinventarwert nach Maßgabe der Definition im Verkaufsprospekt berechnet wird) nach Zahlung des Ausgabepreises an die Depotbank in Luxemburg ausgegeben. Die Anteilhaber sind lediglich Miteigentümer des Teilfonds, an dem sie Anteile besitzen. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, Dritte mit dem (Allein-) Vertrieb von Anteilen zu beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Gesetze und Bestimmungen der Länder zu beachten, in denen die Anteile angeboten werden. Zum Zweck der Einhaltung dieser Vorschriften kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Bedingungen an den Vertrieb von Anteilen außerhalb Luxemburgs stellen, die in den Verkaufsprospekten für die jeweiligen Länder aufgeführt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und nach ihrem eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen für einen bestimmten Zeitraum einstellen oder einschränken. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen

ausschließen, wenn eine derartige Maßnahme zum Schutz der Gesamtheit der Anteilhaber und des Fonds erforderlich ist.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen Zeichnungsanträge zurückweisen oder verzögert bearbeiten und jederzeit Anteile einziehen, die von Anteilhabern gehalten werden, die vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

#### **Artikel 6. - Ausgabepreis**

Der Bewertungsstichtag ist der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzte Tag, an dem der Verwalter den Nettoinventarwert eines Teilfonds berechnet.

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Unterklasse angeboten, der am Bewertungsstichtag berechnet wird, für den der Antrag gestellt wurde, sofern der Antrag vor Ablauf der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg eingegangen ist. Die Zahlung des Zeichnungspreises an die Depotbank muss innerhalb von maximal vier Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungsstichtag oder einem kürzeren Zeitraum erfolgen, der ggf. im Verkaufsprospekt ausgewiesen ist. Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Zeichnungsantrag als ungültig erachtet werden, und die im Zusammenhang mit dieser Zeichnung geschaffenen Anteile können entwertet werden.

Vom Vermittler oder der Transferstelle darf eine Verkaufsgebühr in Höhe von maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Sofern ein Zeichnungsantrag nicht bis zu der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist vor dem Bewertungsstichtag eintrifft bzw. wenn die Feststellung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde, so gilt der Antrag als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Die Vermittler können für die Entgegennahme von Anträgen in ihrem Hoheitsgebiet eine frühere Uhrzeit am selben Tag festlegen.

Jeder Anleger kann unmittelbar Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers zeichnen, indem er der Register- und Transferstelle einen Antrag übermittelt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Wertpapiere als Gegenleistung für eine Zeichnung akzeptieren, sofern diese Papiere der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds oder der Klasse entsprechen. Die Anteile werden erst bei Erhalt der als Sachleistung übertragenen Wertpapiere ausgegeben. Erfolgt eine Zeichnung auf einer solchen Sachwertbasis, so wird sie von den Wirtschaftsprüfern geprüft und der Wert der in dieser Form eingebrachten Sachwerte ermittelt. Es wird ein Bericht angefertigt, aus dem die übertragenen Wertpapiere, ihre jeweiligen Marktwerte am Übertragungstag sowie die Anzahl der ausgegebenen Anteile im Einzelnen hervorgehen. Dieser Bericht steht in der Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Besondere Kosten, die aus einer Zeichnung auf Sachwertbasis entstehen, sind allein vom betreffenden Zeichner zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für angemessen hält, eine Gebühr von höchstens 1 % des Nettoinventarwerts gezeichneter Anteile in Rechnung stellen, um damit alle Steuern und Abwicklungskosten zu decken, die dem Teilfonds beim Kauf von Vermögenswerten entstehen, und um die bereits bestehenden Anteilhaber davor zu schützen, für diese Gebühren und Auslagen aufkommen zu müssen. Der Betrag der auf diese Weise eingenommenen Gebühren verbleibt in dem betreffenden Teilfonds bzw. der Klasse.

### **Artikel 7. - Anteilhaberschaft und gemeinschaftliche Zeichnung**

Die Anteilhaberschaft ist vorbehaltlich lokaler Gesetze in den Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, durch eine schriftliche Bestätigung der Eintragung im Anteilsbuch zu belegen. Anteile können in Bruchteilen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Die Anteile werden sofort nach Erhalt der Zahlung des Zeichnungserlöses eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt keine Inhaberanteile mehr aus. Zum 30. November 2009 werden alle Inhaberanteile, die zum Zeitpunkt dieses Verwaltungsreglements im Umlauf sind, in Namensanteile umgewandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile im Interesse der Anteilhaber teilen oder verschmelzen.

Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinschaftlich Fondsanteile erwerben und wünschen, als gemeinschaftliche Inhaber in das Anteilhaberbuch eingetragen zu werden, so können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle – ohne einem der gemeinschaftlichen Anteilhaber gegenüber zu haften – mit jedem der gemeinschaftlichen Anteilhaber geschäftlich so verkehren, als sei diese Person der alleinige Inhaber der Anteile. Sie sind dazu berechtigt, Rücknahme-, Übertragungs-, Umtausch- oder sonstige relevante Anweisungen eines jeden der einzeln auftretenden gemeinschaftlichen Inhaber auszuüben; unabhängig davon, ob diese Anweisungen sich auf einige oder alle Anteile beziehen, die das gemeinschaftliche Eigentum der Zeichner darstellen.

### **Artikel 8. - Nettoinventarwert**

Der Nettoinventarwert ist der Marktwert der Vermögenswerte jedes Teilfonds, einschließlich aller erwirtschafteten Erträge, abzüglich der Verbindlichkeiten und Rückstellungen für entstandene Kosten, die jeder Klasse und Unterklasse zuzuordnen sind. Der Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Bewertungsstichtag (gemäß obiger Definition) durch den Verwalter in der Referenzwährung der jeweiligen Unterklassen berechnet.

Der Nettoinventarwert wird mindestens zweimal monatlich berechnet (nähere Einzelheiten siehe Verkaufsprospekt).

Wertpapiere und/oder Derivate, die an einer Börse amtlich notiert sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses berechnet. Wenn ein Wertpapier oder Instrument auf verschiedenen Märkten notiert ist, so wird die Notierung des Hauptmarktes für dieses Wertpapier bei der Berechnung verwendet. Festverzinsliche Wertpapiere werden auf Basis des letzten verfügbaren Mittelkurses der relevanten Wertpapierbörse oder der Mittelkurse der letzten verfügbaren Kurse der *Market-makers* bewertet, die den wichtigsten Markt für diese Wertpapiere bilden.

Nicht börsennotierte Wertpapiere und Wertpapiere, die zwar an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, deren zuletzt bekannter Verkaufskurs aber nicht ihren Marktwert widerspiegelt, werden auf der Grundlage ihres geschätzten Verkaufskurses bewertet, wie er von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig und in gutem Glauben festgelegt wird.

Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden täglich auf zuverlässige und nachprüfbar Weise entsprechend der gängigen Marktpraxis bewertet.

Aktien oder Anteile zugrunde liegender offener Investmentfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert abzüglich etwaiger Gebühren bewertet.

Liquide Vermögenswerte, Geldmarktpapiere und kurzfristige Papiere (insbesondere Abzinsungspapiere) mit einer Fälligkeit von weniger als 90 Tagen werden nach ihrem Nennwert und den angefallenen Zinsen oder basierend auf ihrem Restbuchwert bewertet. Im Fall kurzfristiger Papiere (insbesondere Abzinsungspapiere) mit einer Fälligkeit von weniger als 90 Tagen wird der auf den Nettoanschaffungskosten beruhende Wert des Papiers schrittweise seinem Rückkaufspreis angepasst, während die nach den Nettoanschaffungskosten berechnete Anlagerendite konstant gehalten wird. Bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse wird die Bewertungsgrundlage der Anlage den neuen Markterträgen angepasst.

Alle sonstigen liquiden Vermögenswerte werden nach ihren geltenden Marktsätzen bewertet. Vermögenswerte, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung einer speziellen Unterklasse denominiert sind, werden unter Verwendung des geltenden Wechselkurses neu bewertet.

Wenn eine Bewertung gemäß den obigen Regeln nicht oder nur ungenau durchgeführt werden kann, weil bestimmte Umstände wie beispielsweise verborgene Kreditrisiken vorliegen, so kann die Verwaltungsgesellschaft andere allgemein anerkannte, von einem Abschlussprüfer nachvollziehbare Bewertungsgrundsätze anwenden, um zu einer richtigen Bewertung des Gesamtvermögens des Fonds zu gelangen.

Sollte es unter gewissen Umständen im gerechtfertigten Interesse des Fonds oder seiner Anteilinhaber liegen (etwa um *Market-timing* zu vermeiden), kann die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Wert des Fondsvermögens anzupassen, zum Beispiel durch Anwendung des *Fair Value Pricing*, wie im Verkaufsprospekt näher erläutert.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird ermittelt, indem man den jeweiligen Nettoinventarwert in der Referenzwährung der betreffenden Unterklasse durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der betreffenden Unterklasse dividiert.

### **Artikel 9. - Rücknahme**

Wie im Verkaufsprospekt detaillierter beschrieben wird, kann von einem beliebigen Vermittler oder im Falle von direkten Rücknahmeanträgen von der Register- und Transferstelle bei der Rücknahme von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse ein Rücknahmeabschlag („Contingent deferred sales charge – CDSC“) bzw. ein Rücknahmeabschlag von bis zu 5 % erhoben werden.

Die Anteilinhaber können die Rücknahme einiger oder all ihrer Anteile zu einem Preis auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts je Anteil abzüglich anfallender Steuern, Rücknahmeabschläge und CDSC beantragen, sofern der Handel nicht aufgrund von im Abschnitt *Zeitweilige Aussetzung des Handels* im Verkaufsprospekt beschriebenen Umständen zeitweilig ausgesetzt wird.

Der Rücknahmepreis für jede Anteilsklasse beruht auf dem Nettoinventarwert, der am Bewertungsstichtag berechnet wird, für den der Rücknahmeantrag gestellt und angenommen wurde, vorausgesetzt, das ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformular geht vor der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg ein. Rücknahmeabschläge und anfallende Steuern werden bei der Bestimmung des Rücknahmepreises je Anteil abgezogen. Gehen Rücknahmeanträge nach der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist ein oder wurde die Ermittlung des Nettoinventarwerts ausgesetzt, so

werden die Anträge am darauffolgenden Geschäftstag bearbeitet. Die Vermittler können für die Entgegennahme von Rücknahmeanträgen in ihrem Hoheitsgebiet am selben Tag eine frühere Uhrzeit festlegen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Teilfonds eine Mindestanlage je Anleger hinsichtlich des Betrages oder der Anzahl an Anteilen festgelegt hat und durch einen Rücknahmeantrag der Wert der Bestände eines Anlegers bzw. die Anzahl der Anteile unter diese Mindestgrenze sinkt, so wird dieser Rücknahmeantrag automatisch in einen Antrag zur Rücknahme des gesamten Anteilsbestands des Anlegers an diesem Teilfonds umdeutet; es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft bestimmt etwas anderes.

Vorbehaltlich der Devisenbestimmungen des Landes, in das die Zahlung erfolgen soll, wird der Nettorücknahmeerlös auf Wunsch jedes Anteilinhabers entweder per Scheck in der Währung des betreffenden Teilfonds ausbezahlt und dem Anteilinhaber an dessen bekannte Anschrift übersandt oder zugunsten des Anteilinhabers elektronisch an ein Finanzinstitut überwiesen.

Rücknahmeanträge können an einen Vermittler übermittelt werden, der für die Weiterleitung dieser Anträge an die Register- und Transferstelle zuständig ist.

Generell werden Nettorücknahmeerlöse bis spätestens vier Geschäftstage nach dem Bewertungsstichtag ausbezahlt, für den die Register- und Transferstelle den betreffenden Rücknahmeantrag erhalten hat, es sei denn, spezielle gesetzliche Vorschriften, wie z.B. Beschränkungen im Devisenverkehr, oder andere Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Depotbank liegen, machen es unmöglich, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, das die Rücknahme beantragt hat.

Unabhängig vom Vorhandensein eines Nominees, kann ein Anleger unmittelbar bei der Register- und Transferstelle des Fonds die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds beantragen, ohne den Vermittler in Anspruch nehmen zu müssen. In einem solchen Fall kann die Register- und Transferstelle verpflichtet sein, beim Vermittler zu prüfen, ob die Anteile unbelastet sind. Der Rücknahmeantrag wird erst dann bearbeitet, wenn diese Prüfung zur Zufriedenheit der Register- und Transferstelle ausgefallen ist.

Rücknahmeanträge dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden; sofern die Rücknahme der Anteile nicht unter den Umständen, die im Abschnitt *Zeitweilige Aussetzung des Handels* im Verkaufsprospekt beschrieben sind, zeitweilig ausgesetzt wurde.

Unter normalen Umständen bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft um eine ausreichende Liquidität des Teilfonds, um Rücknahmeanträge ausführen zu können.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft im Fall umfangreicher Rücknahmeanträge an einem Geschäftstag die Berechnung des Rücknahmepreises so lange aufschieben, bis sie die entsprechenden Vermögenswerte verkauft hat, und die Zahlung des Rücknahmeerlöses bis zum Zeitpunkt der Berechnung des nächsten Nettoinventarwert hinauszögern. Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls dazu berechtigt, zu bestimmen, dass die Rücknahmeanträge ganz oder teilweise so lange aufgeschoben werden, bis die betreffenden Vermögenswerte verkauft wurden. Rücknahmeanträge gelten dann als umfangreich, wenn die Nettorücknahme 10 % der umlaufenden Anteile an einem bestimmten Teilfonds ausmacht oder wenn sie ein bestimmtes Anteilsvolumen oder einen absoluten Wert übersteigen, den die Verwaltungsgesellschaft festlegt. Wenn die von allen Anteilinhabern an einem bestimmten Teilfonds ausstehenden Rücknahmeanträge an einem Geschäftstag nach Verrechnung mit den Zeichnungen insgesamt mehr als 10 % aller an diesem Geschäftstag umlaufenden Anteile an dem betreffenden Teilfonds ausmachen, so kann die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Register- und Transferstelle, die in ihrem Auftrag handelt) nach eigenem Ermessen entscheiden, so viele der überzähligen

Anteile an diesem Teilfonds, die an diesem Geschäftstag in Umlauf sind und für die Rücknahmeanträge vorliegen, nicht zurückzunehmen, wie dies die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Register- und Transferstelle, die in ihrem Auftrag handelt) bestimmt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft (oder die Register- und Transferstelle, die in ihrem Auftrag handelt) entscheidet, aus diesen Gründen Anteile nicht zurückzunehmen, werden die Rücknahmeanträge an diesem Tag unter den Anlegern anteilmäßig gekürzt. Die Anteile, auf die sich die einzelnen Anträge beziehen und die nicht zurückgenommen wurden, werden an den darauffolgenden Geschäftstagen vor allen anderen Rücknahmeanträgen zurückgenommen, die danach eingehen; allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Registerstelle, die in ihrem Auftrag handelt) erst dann verpflichtet ist, mehr als 10 % der Anteile, die an einem bestimmten Teilfonds an einem bestimmten Geschäftstag zur Rücknahme ausstehen, zurückzunehmen, wenn alle Anteile an dem Teilfonds, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen worden sind. Anteilinhaber, die von einer solchen Entscheidung oder einer solchen Reduzierung ihrer Rückgaben betroffen sind, werden in geeigneter Weise darüber informiert.

Nach Auszahlung des Rücknahmeerlöses werden die zurückgenommenen Anteile und alle sie vertretenden Zertifikate vernichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für angemessen hält, Gebühren von höchstens 1 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile in Rechnung stellen, um damit alle Steuern und Abwicklungskosten zu decken, die dem Teilfonds durch die Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, und um die verbleibenden Anteilinhaber davor zu schützen, für diese Gebühren und Auslagen aufkommen zu müssen. Der Betrag der auf diese Weise eingenommenen Gebühren verbleibt in dem betreffenden Teilfonds.

#### **Artikel 10. - Umtausch von Anteilen**

Die Anteilinhaber können, sofern der Handel mit Anteilen nicht aufgrund der im Abschnitt *Zeitweilige Aussetzung des Handels* im Verkaufsprospekt beschriebenen Umstände zeitweilig ausgesetzt wurde, an jedem Geschäftstag ihre Anteile an einer Klasse oder Unterklasse eines Teilfonds (der „ursprüngliche Teilfonds“) ganz oder teilweise gegen zu diesem Zeitpunkt verfügbare Anteile der gleichen Klasse oder Unterklasse eines anderen Teilfonds umtauschen (der „neue Teilfonds“). Für einen solchen Umtausch fallen zwar keine zusätzlichen Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge an, es kann jedoch unter den nachfolgend beschriebenen Umständen eine Umtauschgebühr von 1 % erhoben werden. Neue im Rahmen eines Umtauschs ausgegebene Anteile der Klasse B behalten ohne Berücksichtigung des Umtauschs ihre Seniorität bei, d.h. nach erfolgtem Umtausch ist als Besitzzeitspanne zum Zweck der Berechnung des Rücknahmeabschlags weiterhin der Zeitpunkt der ursprünglichen Zeichnung von Anteilen der Klasse B maßgeblich. Nach der Rücknahme wird die eventuell anfallende bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr auf die neuen Anteile der Klasse B angewendet.

Anteilinhaber können nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, und wie im Verkaufsprospekt dargelegt, auch Anteile einer Klasse oder Unterklasse eines Teilfonds (wobei in dieser Situation der Begriff „ursprünglicher Teilfonds“ ebenso gilt) in Anteile einer anderen Klasse oder Unterklasse desselben oder eines anderen Teilfonds (der „neue Teilfonds“) umtauschen.

Der Umtausch erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil, der für die jeweiligen Unterklassen am gemeinsamen Bewertungstag beider Teilfonds festgestellt wird, für den der Umtauschantrag eingegangen ist. Umtauschanträge werden bearbeitet, wenn sie bis zu der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg eingehen. Wenn die Anteile des ursprünglichen Teilfonds und des

neuen Teilfonds in verschiedenen Währungen denominated sind, so findet der Umtausch auf Kosten des Anlegers zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs statt.

Vom Vermittler oder der Transferstelle darf eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Unabhängig vom Vorhandensein eines Nominees können Anleger der Umtausch von Anteilen, außer in den *Als Bevollmächtigte fungierende Vermittler* genannten Fällen, im Verkaufsprospekt unmittelbar bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg beantragen, ohne den Vermittler in Anspruch nehmen zu müssen. In diesem Fall kann die Register- und Transferstelle verpflichtet sein, beim Nominee zu prüfen, ob die Anteile unbelastet sind. Der Umtauschantrag wird erst dann bearbeitet, wenn diese Prüfung zur Zufriedenheit der Register- und Transferstelle ausgefallen ist.

Ein Antrag auf Umtausch von Anteilen wird bezüglich des ursprünglichen Teilfonds als ein Rücknahmeantrag und als ein Antrag auf Anteile am neuen Teilfonds behandelt, nur dass diese Rücknahme von Anteilen und der Antrag auf Anteile keinen Rücknahme- oder Verkaufsgebühren unterliegt; es sei denn, diese Gebühren fielen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts (siehe *Umtauschgebühren* im Verkaufsprospekt) oder aufgrund eines beträchtlichen Zeichnungs- und Rücknahmevermögens an (siehe *Sondergebühren für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch* im Verkaufsprospekt).

Beim Umtausch von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds muss der Anteilinhaber gegebenenfalls die Mindestanlagebedingungen einhalten, die von der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der betreffenden Anteilsklasse am neuen Teilfonds festgelegt wurden. Die Anleger müssen beachten, dass ihnen im Rahmen der Gesetze des Landes, in denen sie Staatsbürger oder ansässig sind, bei dem Umtausch von Anteilen ein Verlust oder ein steuerlich anrechenbarer Gewinn entstehen kann.

Umtauschanträge dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden; sofern der Umtausch von Anteilen nicht unter den Umständen, die im Verkaufsprospekt (siehe *Zeitweilige Aussetzung des Handels*) beschrieben sind, zeitweilig ausgesetzt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können nach eigenem Ermessen Umtauschanträge aufschieben und die Ausgabe von Anteilen aussetzen oder einschränken, wenn sie dies im Interesse der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds oder Klassen für notwendig erachten. Eine solche Entscheidung ist den Anlegern, die einen Umtausch beantragt haben, in geeigneter Weise mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für angemessen hält, eine Gebühr von höchstens 1 % des Nettoinventarwerts zurückgenommener Anteile in Rechnung stellen, um damit alle Steuern und Abwicklungskosten zu decken, die dem Teilfonds beim Kauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, und um die verbleibenden Anteilinhaber davor zu schützen, für diese Gebühren und Auslagen aufkommen zu müssen. Der Betrag der auf diese Weise eingenommenen Gebühren verbleibt dem betreffenden Teilfonds.

#### **Artikel 11. - Zeitweilige Aussetzung des Handels**

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Bewertung, die Ausgabe, den Verkauf, der Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter folgenden Umständen zeitweilig aussetzen:

- (i) während eines Zeitraums, in dem eine Börse oder ein geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der zu diesem Zeitpunkt in dem betroffenen Teilfonds enthaltenen Anlagen notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund üblicher Feiertage geschlossen wird, oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen geregelten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- (ii) während eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, militärischer, wirtschaftlicher, geldpolitischer oder sonstiger Umstände, die sich der Kontrolle, der Zuständigkeit oder der Befugnis der Verwaltungsgesellschaft entziehen, die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen, die zu der Zeit in dem Teilfonds enthalten sind, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht in der normalen Form bzw. nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;
- (iii) während eines Ausfalls von Kommunikationsmitteln, die üblicherweise bei der Bestimmung des Werts von Anlagen, die zu der Zeit in dem Teilfonds enthalten sind, verwendet werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert von Anlagen, die zu der Zeit in dem Teilfonds enthalten sind, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht sofort oder nicht präzise ermittelt werden kann;
- (iv) wenn aus jeglichem sonstigen Grund die Preise einer Anlage der Gesellschaft, die einem Teilfonds zuzuordnen ist, nicht unverzüglich oder exakt ermittelt werden kann (einschließlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bei einem zugrundeliegenden Organismus für gemeinsame Anlagen);
- (v) während eines Zeitraums, in dem die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zu beschaffen, um Rücknahmezahlungen leisten zu können, oder während eines Zeitraums, in dem die Veräußerung von Anlagen, die zu der Zeit in dem Teilfonds enthalten sind, oder die Übertragung oder Auszahlung von Mitteln, die damit im Zusammenhang stehen, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen ausgeführt werden können; oder
- (vi) wenn ein Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW (oder einem Teilfonds dieses anderen OGAW) verschmolzen wird, sofern diese Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

## **Artikel 12. - Kosten des Fonds**

### **Managementgebühr**

Es wird eine Managementgebühr von bis zu 2,75 % p.a. erhoben und der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern sowie den Vermittlern zugeteilt. Die Gebühr fällt täglich an, ist monatlich rückwirkend zu den geltenden Jahressätzen zu zahlen und wird auf Grundlage des täglichen durchschnittlichen Nettovermögens berechnet, das den einzelnen Klassen jedes Teilfonds während des jeweiligen Monats zuzuschreiben ist.

Die während jedes Halbjahreszeitraums angesetzten Jahressätze werden in den Halbjahres- und Jahresberichten für den jeweiligen Zeitraum ausgewiesen.

Anteile der Klasse B unterliegen darüber hinaus einer Jahresgebühr von bis zu 1,00 % für vertriebsbezogene Aktivitäten.

### **Sonstige Gebühren und Auslagen**

Jeder Teilfonds trägt des Weiteren die folgenden Auslagen:

- die Gebühren der Depotbank, der Verwaltungsstelle, der Transfer- und Registerstelle, die maximal 0,15 % p. a. betragen dürfen. Diese Gebühren basieren auf dem tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwert jedes Teilfonds. Ungeachtet dieser Gebühren trägt der Fonds zusätzliche Gebühren und transaktionsbedingte Aufwendungen, die bei der Depotbank und deren Korrespondenzbanken gemäß den üblichen Verfahrensweisen in Luxemburg anfallen. Die gezahlten Beträge sind in der Bilanz des Fonds aufgeführt;
- die luxemburgische *Taxe d'abonnement* und alle sonstigen Steuern, die auf Vermögen, Einkommen und Auslagen anfallen, die vom Fonds zu entrichten sind;
- die üblichen Makler- und Transaktionsgebühren, die dem Fonds im Zusammenhang mit seinen geschäftsbedingten Transaktionen entstehen;
- die Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder;
- die Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Angestellte der Legg Mason Gruppe sind;
- die Beiträge für die Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und sonstige Versicherungsprämien im Hinblick auf die Verwaltung der Gesellschaft;
- die Honorare von Vertretern, Beauftragten und allen Zahlstellen in Hoheitsgebieten außerhalb von Luxemburg, in denen der Fonds registriert ist;
- die Kosten, einschließlich der Kosten für Rechtsberatung, die durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank für Maßnahmen aufzubringen sind, die den Interessen der Anteilhaber dienen;
- die Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung des Fonds bei den bzw. der Zulassung oder Anerkennung des Fonds durch die zuständigen Behörden in einem Land oder Gebiet sowie alle Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung, Zulassung oder Anerkennung;
- die Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an Börsen sowie alle Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer solchen Notierung;
- die Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil jedes Teilfonds in Zeitungen anfallen, gemäß dem Antrag des Verwaltungsrats ersucht;
- die Kosten für die Ausarbeitung, Einreichung und Veröffentlichung der Fondsdokumente wie beispielsweise des Verwaltungsreglements, Mitteilungen an Anteilhaber, Registrierungsbekanntgaben, Verkaufsprospekte oder Memoranden für alle staatlichen Behörden und Börsen (einschließlich der lokalen Verbände der Wertpapierhändler), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder mit Angeboten von Fondsanteilen erforderlich sind;
- die Kosten für den Druck und Vertrieb der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen erforderlichen Sprachen, zusammen mit den Kosten für den Druck und Vertrieb aller sonstigen Berichte und Dokumente, die von geltenden in- und ausländischen Gesetzen oder Bestimmungen gefordert werden;
- die fälligen Honorare für die Abschlussprüfer und Rechtsberater sowie alle sonstigen erforderlichen Verwaltungsausgaben;
- sämtliche Steuern aller Art, die im Zusammenhang mit dem Besitz von oder dem Handel mit Erträgen aus Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds hinsichtlich der Zuteilung und Ausschüttung von Erträgen an Anteilhaber zu begleichen sind;

- Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft in Fach- oder Branchenverbänden und -organisationen.

Gebühren und Auslagen werden aus dem Vermögen des Fonds bezahlt und entweder dem betreffenden Teilfonds, dem sie entstanden sind, oder – wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht der Auffassung ist, dass sie im Zusammenhang mit einem speziellen Teilfonds entstanden sind – allen Teilfonds anteilig gemäß ihren Nettoinventarwerten in Übereinstimmung mit diesem Verwaltungsreglement zugewiesen.

### **Gründungskosten**

Der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem/den Anlageverwalter(n) können zunächst die Gründungskosten des Fonds und eines Teilfonds ganz oder teilweise im Namen der Verwaltungsgesellschaft zugewiesen werden. In diesem Fall haben sie ein Recht auf Rückerstattung dieser Kosten aus dem Vermögen der Teilfonds. Die Gründungskosten können über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert werden.

### **Zuweisung der Auslagen**

Die Auslagen werden dem Teilfonds bzw. den Teilfonds zugewiesen, auf die sie sich nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft beziehen. Wenn eine Auslage sich nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds zuweisen lässt, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Basis festlegen, auf der diese Auslage unter den Teilfonds aufgeteilt wird. In diesen Fällen wird die Auslage in der Regel, je nach Art der Auslage, allen Teilfonds entweder anteilig gemäß dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zugeteilt, oder gleichmäßig auf alle Teilfonds umgelegt.

Alle wiederkehrenden Ausgaben werden direkt dem Vermögen des Teilfonds belastet. Die tatsächliche Belastung während eines Geschäftsjahres wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen.

Wenn es in einem Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen oder Unterklassen gibt, so gelten die oben beschriebenen Zuweisungsregeln falls zutreffend auch für diese Klassen oder Unterklassen.

Die Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Schulden eines Teilfonds müssen aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds beglichen werden.

### **Artikel 13. - Geschäftsjahr, Prüfung**

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am 31. März. Der Jahresbericht der Verwaltungsgesellschaft wird vom unabhängigen Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft und der Jahresbericht des Fonds von einem von der Verwaltungsgesellschaft bestellten unabhängigen Abschlussprüfer geprüft.

### **Artikel 14. - Ausschüttungen**

Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft können Dividenden angekündigt oder die Erträge in Verbindung mit Stammanteilen reinvestiert werden. Bei Ausschüttungsanteilen besteht ein Anspruch auf regelmäßige Dividendenzahlungen (siehe Abschnitt *Anteilsklassen* im Verkaufsprospekt).

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Dividenden und Zwischendividenden ankündigen und den Betrag festlegen, der aus dem verfügbaren Vermögen an die Anteilhaber ausbezahlt wird. Dividendenansprüche und Zuteilungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausschüttungsdatum in

Anspruch genommen werden, verfallen, und das entsprechende Vermögen kehrt in den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Unterklasse der Anteile zurück.

**Artikel 15. - Änderungen dieses Verwaltungsreglements**

Mit der Einwilligung der Depotbank kann die Verwaltungsgesellschaft dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise abändern.

Die Änderungen treten fünf Tage nach Veröffentlichung der Bekanntgabe ihrer Hinterlegung beim Luxemburgischen *Registre de Commerce et des Sociétés* im Luxemburgischen Amtsblatt „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ (Amtsblatt) („Mémorial“) oder einem anderen, in der betreffenden Abänderung genannten Datum in Kraft.

## **Artikel 16. - Veröffentlichungen**

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds wird gemäß den geltenden Gesetzen in den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert je Anteil, sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis je Anteil ist an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg für jede Anteilsklasse am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank erhältlich.

Der geprüfte Jahresbericht, der innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht wird, sowie alle Zwischenberichte, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschluss des Berichtszeitraums veröffentlicht werden, stehen den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und allen Vertriebsstellen zur Verfügung.

Mitteilungen an die Anteilhaber, einschließlich der Anzeigen über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Rücknahme von Anteilen, werden in den Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, bzw. auf anderen vom Verwaltungsrat als geeignet betrachteten Wegen mitgeteilt.

## **Artikel 17. - Dauer des Fonds, Liquidation des Fonds, Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse und Verschmelzung von Teilfonds und Klassen**

### **Dauer des Fonds**

Die Dauer des Fonds ist unbegrenzt. Unter folgenden Umständen jedoch kann/können der Fonds liquidiert, Teilfonds aufgelöst oder verschmolzen und eine Klasse von Anteilen aufgelöst werden:

### **Liquidation des Fonds**

- a) Die Entscheidung zur Liquidation des Fonds wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank getroffen. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine solche Liquidation insbesondere dann beschließen, wenn der Nettoinventarwert des Fonds auf einen Betrag gesunken ist, der gleich hoch oder niedriger als der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegte minimale Nettoinventarwert ist, der zur effizienten Verwaltung des Fonds erforderlich ist, oder wenn wesentliche Veränderungen im wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Umfeld eingetreten sind oder wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet. Nach einer solchen Entscheidung werden keine Anteile mehr an dem Fonds ausgegeben. Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind weiterhin möglich, falls eine gleiche Behandlung aller Anteilhaber gewährleistet ist. Die betreffenden Anteilhaber werden vor der Entscheidung über eine Liquidation des Fonds in einer Form informiert, die der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheint oder die in den betreffenden Hoheitsgebieten, in denen der Fonds vertrieben wird, gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Vorfeld der Liquidation des Fonds spiegelt der Rücknahmepreis alle veranschlagten Ausgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation wider.
- b) Der Fonds wird nach Eintritt eines der Fälle liquidiert, die in Paragraph 22 des Gesetzes von 2010 beschrieben sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sehen unter anderem die Liquidation des Fonds vor, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank in Konkurs gehen, wenn die Depotbank bzw. die Verwaltungsgesellschaft abberufen wird oder wenn ihnen die Lizenz entzogen und diese nicht innerhalb von zwei Monaten erneuert wird. Sobald ein Liquidationsereignis eintritt, werden keine Anteile mehr

ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geben die Liquidation unverzüglich bekannt.

Die Bekanntgabe der Liquidation wird im „Mémorial“ und in mindestens zwei Tageszeitungen mit entsprechender Reichweite gemäß der Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank veröffentlicht, wobei zumindest eine davon eine Luxemburgische Tageszeitung sein soll.

#### **Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Klasse von Anteilen**

Die Entscheidung über die Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank getroffen. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine solche Auflösung insbesondere dann beschließen, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Klasse auf einen Betrag gesunken ist, der gleich hoch oder niedriger als der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegte minimale Nettoinventarwert ist, der zur effizienten Verwaltung des Teilfonds oder der Klasse erforderlich ist, oder wenn wesentliche Veränderungen im wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Umfeld eingetreten sind oder wenn die Verwaltungsgesellschaft dies ansonsten als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet. Nach der Entscheidung zur Auflösung werden keine Anteile des Teilfonds oder der Klasse, wie zutreffend, mehr ausgegeben. Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind weiterhin möglich, falls eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist. Die betreffenden Anteilinhaber werden gemäß obigem Artikel 16 vor der Entscheidung über eine Auflösung des Fonds in einer Form informiert, die der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheint oder die in den betreffenden Hoheitsgebieten, in denen der Teilfonds oder die Klasse von Anteilen vertrieben wird, gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Vorfeld der Auflösung des Teilfonds oder der Klasse von Anteilen spiegelt der Rücknahmepreis alle veranschlagten Ausgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung wider.

Die Nettoerlöse aus der Liquidation oder der Auflösung des Fonds, des Teilfonds oder der Klasse, je nach Sachlage, werden an die Anteilinhaber anteilmäßig entsprechend ihres jeweiligen Anteilsbesitzes am Fonds, Teilfonds oder an der Klasse zum Zeitpunkt der Liquidation oder Auflösung in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 ausgeschüttet. Die Erlöse aus der Liquidation oder der Auflösung, die von den Anteilhabern nicht in Anspruch genommen werden oder die nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden können, werden nach Beendigung des Liquidations- oder Auflösungsverfahrens für einen Zeitraum von 30 Jahren beim Luxemburgischen Konsignationsamt (Caisse de Consignation) hinterlegt.

#### **Verschmelzung von Teilfonds oder Klassen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank entscheiden, zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen des Fonds bzw. einen oder mehrere Teilfonds oder Klassen des Fonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder einem seiner Teilfonds zu verschmelzen, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds bzw. einer Klasse auf einen Betrag gesunken ist, der dem von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestnettoinventarwert entspricht oder diesen unterschreitet, der zur effizienten Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Klasse erforderlich ist, oder wenn wesentliche Veränderungen im wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Umfeld eingetreten sind, oder um die Betriebs- bzw. Verwaltungseffizienz zu fördern oder wenn die Verwaltungsgesellschaft aus sonstigen Gründen der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Die Anteilinhaber der Teilfonds bzw. Klassen, die gemäß Artikel 16 verschmolzen werden sollen, werden mit einer Frist von mindestens einem Monat vorab darüber informiert. Die Anteilinhaber, die sich nicht an der Verschmelzung beteiligen möchten, können während dieser Frist die Rücknahme ihrer jeweiligen Anteile beantragen. Die Rücknahme erfolgt (mit Ausnahme der Gebühren der Gesellschaft zur Deckung der Desinvestitionskosten) gebührenfrei zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil, der an dem Tag ermittelt wird, an dem diese Anweisungen als eingegangen gelten. Bei einigen Klassen kann eine bedingte Rücknahmegebühr anfallen.

**Artikel 18. - Verjährung**

Die Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das diese Ansprüche verursacht hat.

**Artikel 19. - Rechtswahl, Gerichtsstand und verbindliche Sprache**

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft, deren Aktionären und der Depotbank ist das Bezirksgericht in Luxemburg zuständig, und Luxemburgisches Recht findet Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank unterliegen jedoch ungeachtet dessen in Bezug auf Ansprüche von Anteilhabern, die von ernannten Vertriebsstellen in den jeweiligen Ländern angemeldet wurden, gemeinsam mit dem Fonds der Gerichtsbarkeit der anderen Länder, in denen diese Anteile angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank gestatten jedoch die Anfertigung von Übersetzungen in die Sprachen der Länder, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, die jedoch von ihnen genehmigt werden müssen. Diese Übersetzungen sind in Bezug auf die Anteile, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden, verbindlich.

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Luxemburg, den 20. Juni 2011

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Depotbank



